

70 Umweltamt
70.3 Abfallwirtschaft

Cloppenburg, den 16.08.2024

Az.: 2950/2024-BI

Maßnahme: Neubau von 3 WKA, Friesoythe-Thüle

Antragsteller: Windenergie Thüle GmbH & Co. KG, Auf dem Sande 6, 26169 Friesoythe

Anlagenhersteller: Typ N175/6.X, Nennleistung 6,8 MW, Nabenhöhe von 179,0 m

Nach Prüfung der beantragten Maßnahme unter Az.: 2950/2024-BI gebe ich folgende Stellungnahme ab:

1) Bitte um Aufnahme folgender Auflage in den Genehmigungsbescheid:

Es sind Nachweise über die tatsächlichen Entsorgungs- und Verwertungswege der anfallenden Mengen an Abfall vorzulegen bzw. eine Bestätigung bei Wiederverwendung der Anlagenteile. Bei einer vorgesehenen Verwertung oder Beseitigung im abfallrechtlichen Sinne sind die Verwertungs- und Beseitigungsanlagen namentlich zu benennen. Die Geeignetheit der Anlagen sind zu belegen. Der Nachweis ist zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Rückbaumaßnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Begründung: Gemäß § 13 KrWG* sind Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz vom Betreiber so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden und zwar nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. § 13 KrWG* regelt nicht die Stilllegungsphase. Es greifen dann die Vorschriften der Kreislaufwirtschaft aus dem KrWG*. Gemeinschaftliches Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

2) Bitte um Aufnahme des folgenden Hinweises in den Bescheid

Es sind die Vorgaben aus der Ersatzbaustoffverordnung (EBV*) insbesondere Abschnitt 4 Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen zu beachten und anzuwenden.

Begründung: Die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV*) legt bundeseinheitliche Grenzwerte für den in Deutschland größten Stoffstrom – mineralische Abfälle – fest. Ihre Umsetzung dient dem Ressourcenschutz und ist ein wichtiger Baustein bei der Erreichung der Klimaziele 2030. Sie gibt Grenzwerte für bestimmte Schadstoffe vor, die der Hersteller des Ersatzbaustoffes gewährleisten muss.

Die Ersatzbaustoffverordnung wird bei der beantragten Maßnahme Relevanz haben bei den verwendeten Materialien für die Zuwegungen und versiegelten Flächen sowie für die eigentliche WKA.

3) Bitte an die Genehmigungsbehörde bei Sicherstellungsmaßnahmen zum Rückbau

Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtungen durch Baulast oder in anderer Weise sollte die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen berücksichtigen. (Vorgesehene Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Fundstellen:

* KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

*EBV - Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in Kraft getreten am 01.08.2023, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Gez. Hinrichs